



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

15. Jahrgang

Ausgabetag: 27.05.2013

Nr. 11

Inhalt:

Seite

1. **Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am Donnerstag, dem 06.06.2013, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.** **2**

2. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Flurbereinigung Weilerswist** **3**
 - **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 6.5.2013**
 - **Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 13.05.2013**

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 02254/ 9600 113
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung
des Rates der Gemeinde Weilerswist

nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

Einladung 13/13

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Abwasserbeseitigung und Entsorgung des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 06.06.2013, um 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29 stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers/Schriftführerin
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist vom 4.02.2011
V_1/2011 12. Ergänzung
- TOP 6.** Satzungsänderung zu Dichtheitsprüfungen
V_1/2011 10. und 11.Ergänzung
- TOP 7.** Bericht zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) einschl. der Einrichtung eines Datenfernübertragungssystems (DFÜ)
- TOP 8.** Kurzvorstellung zum Regenklärbecken (RKB) bzw. Retentionsbodenfilteranlage (RBF) im Bereich hinter ADAC/Zufahrt Prologis
- TOP 9.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 10.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 11.** Retentionsbodenfilteranlage BP69c RKB4/RBF 3
Vergabe der Tiefbauarbeiten
V_11/2013
- TOP 12.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 13.** Berichte und Anfragen der Ausschussmitglieder

Flurbereinigung Weilerswist

Az.: 33.42 – 14 02 3 –

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Weilerswist werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die von den Änderungsbeschlüssen Nrn. 4 und 5 betroffenen Flurstücke und für die Grundstücke des Verfahrensgebietes östlich der Erft (Gemarkung Vernich Flur 2 und 18 sowie Gemarkung Weilerswist Flur 11, 13 und 16), die gemäß Vorstandssitzung vom 7.4.2005 als Sondergebiet bewertet worden sind so festgestellt, wie sie am 19. April 2013 und am 22. April 2013 im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist offengelegen haben und von den Bediensteten der Bezirksregierung erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden, Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Im Auftrag

gez.

(LS)

(Meul)

Regierungsvermessungsrat

Flurbereinigung Weilerswist
Az.: 33.42 – 14 02 3 –

Köln, 13.05.2013

**Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung
mit Überleitungsbestimmungen**

Im Flurbereinigungsverfahren Weilerswist regelt die Vorläufige Besitzeinweisung vom 11.05.2011 mit den Überleitungsbestimmungen vom 11.05.2011 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen in größerem Umfang erforderlich. Die neue Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

In der Flurbereinigung Weilerswist wird hiermit die Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der Abfindungen gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2011 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 11.05.2011 bestimmten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres **2011** das Jahr **2013** und an die Stelle des Jahres **2012** das Jahr **2014** tritt. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und die erlassenen Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 11.05.2011 liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden - beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - aus bei
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft,
Herrn Hans Schorn, Pankratiushof, 53919 Weilerswist,
 - b) der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist
(Zimmer 106 während der Dienststunden),
 - c) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, (Zimmer 362 während der Dienststunden).
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Den Teilnehmern wurde im Rahmen der Bekanntgabe des 1. Entwurfes zum Flurbereinigungsplan ein Nachweis über die neue Feldeinteilung übersandt. Die Nachweise über die neue Feldeinteilung haben am 19.04.2013 und 22.04.2013 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegen und wurden

erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) - eingereicht werden.

Hinweise:

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das Oberverwaltungsgericht (www.ovg.nrw.de/erv/index.php).

Als Klagegegner ist das Land Nordrhein-Westfalen in der Klageschrift anzugeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag
(LS)
gez.
(Meul)
(Regierungsvermessungsrat)

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mael -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /"Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bäckereiverkaufswagen	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>